

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 101. Sitzung (11.06.1863)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni 1863.

Zum
Entwurf eines Polizeistrafbuches.

Die hier nicht angeführten Paragraphen hat die erste Kammer in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

§. 4.

Nach Ziffer 2 ist einzuschalten:

3. Zeitliche Einstellung der Gewerberechte,

§. 23.

Abf. 2. Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften einer Prüfung unterziehen.

§. 27.

Die dormalen bestehenden Landesverordnungen bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuches auf Verordnungen verwiesen und eine Aenderung derselben darin nicht enthalten ist, noch zwei Jahre lang

§. 28.

Im Abf. 1 ist nach den Worten „Sicherheit der Personen und des Eigenthums“ einzuschalten: „oder die öffentliche Sicherheit.“

§. 29.

Im Abf. 4 ist statt „an den Recurshof“ zu setzen „an ein Verwaltungsgericht.“

§. 29. a.

Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugniß aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen, und zwar

- 1) den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 2 Gulden, in den Städten bis zu 5 Gulden,
- 2) den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 25 Gulden.

Letzter Absatz zu streichen.

§. 33.

Erhält am Ende den Zusatz:

In den vorstehenden Fällen bleibt die bisherige Zuständigkeit der betreffenden Behörde vorbehalten.

§. 40.

Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, oder wer Andere von solcher Hilfe

§. 45.

Am Schlusse einzuschalten: „Geld bis zu 10 Gulden oder mit“

§. 48.

Ziffer 3 zu streichen.

Schmäbung öf-
fentlicher Diener.
Theilnahme an
Aufsammeltun-
gen.

§. 49.

Statt „mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden“ zu setzen „mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder an Geld bis zu 100 Gulden.“

§. 52.

Abf. 1 erhält folgende Fassung:

Wirthe, welche nach Eintritt der durch Verordnung oder durch eine auf Grund der Verordnung erlassene Verfügung der zuständigen Behörde bestimmten nächtlichen Polizeistunde noch Gäste dulden, sind mit Geld bis zu 10 Gulden zu bestrafen.

§. 62.

Ziffer 1 erhält am Schlusse folgende Fassung: , welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

§. 76.

Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren öffentliches Aergerniß erregt, wer den zur Verhütung

§. 82.

In Ziffer 1 ist vor dem Worte „Aufbewahrung“ einzuschalten „Zubereitung,“

§. 99.

In Ziffer 2 ist statt der Worte: „Wer an Orten, wo“ zu setzen: „Wer unter Umständen, unter welchen“

§. 100.

Im Eingang ist zu setzen:

An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Eine Geldstrafe bis zu 5 Gulden verwirft, wer gegen ein durch besondere polizeiliche Vorschrift erlassenes Verbot einen Hund ohne wohlbefestigten Maulkorb herumlaufen läßt.

§. 103.

In Ziff. 1 ist das Wort „beleben“ zu streichen.

§. 113.

Zu Ziff. 7 ist am Schlusse beizusetzen:

„insofern nicht disciplinäre Abndung stattfindet.“

§. 121.

In Ziff. 2 ist statt „Nasenbanquetten“ zu setzen „Naseneinfassungen.“

§. 142.

Am Schlusse beizusetzen:

Die gleiche Strafe verwirken unter denselben Voraussetzungen die Angestellten öffentlicher Leibhäuser, insofern nicht nach den Statuten der letzteren disciplinäre Abndung stattfindet.

§. 156.

Wer Balken oder Stöße entfernt, welche von den Wasserbaubeamten oder Steuerleuten zur Bezeichnung gefährlicher Stellen in Gewässern aufgestellt sind, wird

Zur Beurkundung

Carlsruhe, den 9. Juni 1863.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung:

Hoffmann.

Die Secretäre:

H. v. Stogingen.

Graf Kagened.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung bei Verathung des §. 33 des Polizeitrafgesetzes beschlossen, zu Protokoll zu erklären und der zweiten Kammer zur Zustimmung mitzutheilen:

„Als dringend geboten erscheint eine baldige und durchgreifende Revision sämtlicher bestehender Bestimmungen und Uebungen in Betreff von Concessionen aller Art, und zwar sowohl mit Rücksicht auf

möglichste Verminderung der für besondere Regierungserlaubnis vorzubehaltenden Fälle, als auch gesicherten Schutz der durch eine solche Erlaubnis erteilten Rechte. Die Kammer spricht daher ihren dringenden Wunsch aus, daß eine solche Revision mit thunlicher Beschleunigung möge von Großh. Regierung vorgenommen und das Ergebnis, soweit dies verfassungsmäßig nothwendig sein wird, den Ständen zur Zustimmung vorgelegt werden möge."

In Folge obigen Beschlusses beehre ich mich, Einem hochverehrlichen Präsidium hievon Kenntniß zu geben.
 Karlsruhe, den 9. Juni 1863.

Der erste Vicepräsident
 der ersten Kammer der Ständeversammlung:
 Hoffmann.